



**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 04.11.2021

53.03-9999086-0001-G16-0034/21

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Oberflächenbe-
handlungsanlage der Firma UNGRICHT GMBH +
CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG mit Bescheid vom 18.10.2021 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage zur Chromatierung / Aufkupferung von Walzen und Zylindern auf dem Werksgelände in 41068 Mönchengladbach, Karstraße 90 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt: Oberflächenbehandlung von Metallen
und Kunststoffen (Galvanik)

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Kwiatkowski





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma
UNGRICHT GMBH + CO KG
Karstraße 90
41068 Mönchengladbach

Datum: 18.10.2021

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:
53.03-9999086-0001-G16-
0034/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Kwiatkowski
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9165
Telefax:
0211 475-2790
markus.kwiatkowski@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-9999086-0001-G16-0034/21

Auf Ihren Antrag vom 07.05.2021, eingegangen am 07.05.2021, letztmalig wesentlich geändert mit Anschreiben vom 24.08.2021, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Tenor

1.

Der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6,16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.10.1, Nr. 3.10.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlagen (Chromatierung / Aufkupferung von Walzen und Zylindern) durch:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Erweiterung der Betriebszeiten von derzeit montags bis freitags 06.00 Uhr bis 23.15 Uhr und samstags 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf montags 06.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr unter Beibehaltung der genehmigten Produktionskapazität von 8.000 Walzen pro Jahr,**
- **Schalltechnische Sanierung durch Umsetzung der im Gutachten über den Stand der Lärminderungstechnik, Bericht-Nr.: B2040107-01(2)ver09082021 vom 09 August 2021 ermittelten Minderungsmaßnahmen,**

auf dem Werksgelände in 41068 Mönchengladbach, Karstraße 90, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 34, Flurstücke 113, 138, 290, 386, 388, 389, 398, 401, 434, 435, 451, 484 erteilt.

Das Wirkbadvolumen der Oberflächenbehandlungsanlage gemäß Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bleibt unverändert bei 69,45 m³. Das Wirkbadvolumen der Oberflächenbehandlungsanlage gemäß Nr. 3.10.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bleibt unverändert bei 2,70 m³. Die genehmigte Produktionskapazität von 8.000 Walzen pro Jahr bleibt unverändert.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Oberflächenbehandlungsanlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.

II. Bedingungen

1. Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die im Bericht über Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik, Bericht-Nr.: B2040107-01(2)ver-09082021 vom 09.08.2021 dargestellten Sanierungsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Umsetzungsfrist vollständig abgeschlossen worden sind.

Der Beginn der Umsetzungsfrist der mit dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung verbundenen Sanierung ist an das Erteilungsdatum des Bescheides über die Zulassung des vorzeitigen Beginns des erweiterten Betriebs gebunden. Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns ist am 22.06.2021 erteilt worden. Für die vollständige Umsetzung der Minderungsmaßnahmen wird somit folgender Zeitraum festgelegt:



Lärmquelle	Umsetzung der Maßnahme
Q05-3, Q05-10	Vollständige Umsetzung spätestens bis zum 21.06.2022.
Q12-2 (Filteranlage), Q1-05 (Abluft Innenhof)	Vollständige Umsetzung spätestens bis zum 21.06.2023.

III. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

IV. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG).

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Oberflächenbehandlungsanlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).



V. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt **89.250 €** inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. In diesem Betrag sind keine Rohbaukosten enthalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a 1.1, 15a.1.1 Fn 3, 15a1.1d und 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt:

4.906,50 €

Dabei war eine Ermäßigung der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 um 30 v. H. aufgrund der Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu berücksichtigen.

Neben der Kostenentscheidung nach Tarifstelle 15a.1.1 sind in der Kostenentscheidung anteilige Gebühren nach der Tarifstelle 15h.5 für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Höhe von 70 € enthalten. Bei der Gebührenerhebung zur Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG wird die aktuell geltende Fassung von Tarifstelle 15h.5 zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides einschließlich Kostenentscheidung zum Ansatz gebracht (für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze



(Richtwerte) zugrunde zu legen; Abrechnung für jede angefangene 15 Minuten).

Seite 6 von 21

Weiterhin sind in den o. g. Kosten für das Verfahren die Kosten zur Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BlmSchG in Höhe von 1.238 € enthalten, die bei der Ermittlung der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zusätzlich gem. der Tarifstelle 15a.1.1 Fn 3 um 1/10 gebührenmindernd in dieser Kostenentscheidung berücksichtigt werden.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **7331200001970442** an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.



VI. Begründung

Seite 7 von 21

1. Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 07.05.2021 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlagen gestellt und haben gleichzeitig gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, das förmliche Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abzusehen, da nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

Darüber hinaus haben Sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Erweiterung der Betriebszeiten beantragt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.06.2021, Az.: 53.03-9999086-0001-G16-0034/21 ist Ihnen die Zulassung zum vorzeitigen Beginn erteilt worden.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 07.05.2021 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BlmSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag für die



Einleitung der Behördenbeteiligung ausreichend war, die am 11.05.2021 und 26.05.2021 erfolgte.

Seite 8 von 21

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden die Stadt Mönchengladbach sowie das Dezernat 53.1 Lärm der Bezirksregierung Düsseldorf.

Mit der am 14.07.2021 eingegangenen abschließenden Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach war der Antrag hinsichtlich anderer öffentlich-rechtlicher Belange entscheidungsfähig.

Die o. g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG ist nach Abschluss des Screenings (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) mit Vermerk vom 21.05.2021 festgestellt worden, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 07.05.2021 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Alle beteiligten Fachbehörden kommen ebenso zu keinem anderen Ergebnis. Diese Feststellung wird noch gemäß § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der wesentlichen Gründe öffentlich bekannt gegeben werden.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der Fassung vom 21.05.2019 (GV. NRW. S.



233) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Seite 9 von 21

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Mönchengladbach und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch nach Umsetzung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



Belange des Immissionsschutzrechts werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Seite 10 von 21

2.1 Geräusche:

Das Betriebsgelände der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Mönchengladbach im Stadtteil Waldhausen innerhalb eines durch den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 148 vom 01.08.1963 ausgewiesenen Industriegebiets an der Karstraße 90 in 41068 Mönchengladbach. Im Norden, und Westen grenzen weitere gewerblich genutzte Flächen direkt an das Betriebsgelände an.

Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Anlagengrundstücks ein Industriegebiet fest, das vorwiegend zur Unterbringung von gewerblichen und industriellen Anlagen dient und nach aktuell geltender Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNVO) als ein Industriegebiet einzuordnen ist. In südlicher und südöstlicher Richtung ist in ca. 30 m bis 50 m Entfernung zu den Werksgrenzen, getrennt durch die Karstraße und die Hehnerstraße, ein reines Wohngebiet im Bebauungsplan festgelegt.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch alle Anlagengeräusche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Maßgeblich sind zunächst die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm, die für reine Wohngebiete tags 50 dB(A) und nachts 35 dB (A) betragen.

Wenn jedoch gewerblich oder industriell genutzte Gebiete an zum Wohnen dienende Gebiete angrenzen (Gemengelage), können nach Nr. 6.7 TA Lärm die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden



Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Die Pflicht zur Rücksichtnahme trifft dabei nicht allein den Verursacher der Belästigung, sondern führt auch zu einer Duldungspflicht der Personen, die sich in der Nähe von Belästigungsquellen ansiedeln.

Grundsätzlich ist für den Begriff des Angrenzens nicht entscheidend, ob die Gebiete unmittelbar aneinander angrenzen. Es ist ausreichend, dass die Nutzung des einen Gebiets noch einen prägenden Einfluss auf die Nutzung des anderen Gebietes hat.

Die Ist-Situation am Anlagenstandort ist geprägt einerseits durch die gewerblich/industrielle Nutzung im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 148, in dem sich auch das Betriebsgelände der Fa. UNGRICHT GMBH + CO KG befindet und andererseits durch das reine Wohngebiet im Geltungsbereich desselben Bebauungsplanes (IO 1 Karstraße 93 und IO 3 Hehnerstraße 72).

Aufgrund der direkten Nachbarschaft der Wohngebiete zum Industriegebiet sowie des prägenden Einflusses der industriellen Nutzung auf die Wohngebiete ist auch bei den vorliegenden Abständen der Wohngebiete zur Anlage der Fa. UNGRICHT GMBH + CO KG von 30 m bis 50 m von einer Gemengelage auszugehen.

Aufgrund dieser Gemengelage können hinsichtlich des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme Zwischenwerte als Immissionsgrenzwerte festgelegt werden, soweit dies aufgrund der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Nach Nr. 6.7 TA Lärm setzt eine Ermittlung von Zwischenwerten zunächst voraus, dass der



Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird. Weiterhin ist nach Nr. 6.7 TA Lärm zu berücksichtigen, was bei den unverträglichen aneinandergrenzenden Nutzungen zuerst verwirklicht wurde; in Bezug auf das Änderungsvorhaben soll hier der Betrieb zur Nachtzeit zeitlich ausgeweitet werden.

In dem gutachterlichen Bericht über Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik, Bericht-Nr.: B2040107-01(2)ver-09082021 vom 09.08.2021 wurde der Betrieb der Fa. UNGRICHT GMBH + CO KG umfassend in Bezug auf die Einhaltung des Standes der Technik untersucht (Bestandsaufnahme). Die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des Standes der Lärminderungstechnik wurden beschrieben.

Die ermittelten Maßnahmen zur Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik listen insgesamt vier Quellen auf, nach deren Umsetzung die Einhaltung des Stands der Lärminderungstechnik für den Betrieb der Fa. UNGRICHT GMBH + CO KG festgestellt werden kann.

Bei der Bildung der Zwischenwerte ist weiterhin die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit des Gebiets maßgeblich. Kriterien sind dabei insbesondere die prägende Wirkung durch den Umfang der Wohnbebauung und der Industriebetriebe, die zeitlichen Realisierungen der Nutzungen und die Ortsüblichkeit des Geräuschs. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen gemäß Nr. 6.7 TA Lärm dabei nicht überschritten werden.

Maßgeblich für die Höhe des Zwischenwerts ist auch das Geräuschniveau, auf das die vorhandene Geräuschemission durch Ausschöpfen



aller verhältnismäßigen Schallschutzmaßnahmen noch abgesenkt werden kann. Für den vorliegenden Sachverhalt ist bei der Zwischenwertbildung die Nachtzeit entscheidungserheblich, da hier nach Nr. 6.1 TA Lärm um 15 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwerte einzuhalten sind.

Im Folgenden werden für die einzelnen Immissionsaufpunkte die festzulegenden Immissionsgrenzwerte einschließlich des von der Fa. UNGRICHT GMBH + CO KG einzuhaltenden anteiligen Immissionswertes hergeleitet:

IO 1 Karstraße 93

Dieser Immissionsaufpunkt befindet sich in einem ausgewiesenen reinen Wohngebiet nach B-Plan Nr. 148 vom 01.08.1963. Die faktische Bebauung in diesem Gebiet südlich des Werksgeländes besteht aus mehrgeschossigen Wohnhäusern sowie kleineren Handwerksbetrieben und Schank- und Speisewirtschaften. Schank- und Speisewirtschaften sind nach BauNVO nur in allgemeinen Wohngebieten zulässig (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO); d.h. bei einer Änderung oder Neuaufrstellung des Bebauungsplans wäre der aktuellen Bebauung Rechnung zu tragen.

Der zulässige Nachtanteil der Fa. UNGRICHT GMBH + CO KG an diesem Immissionsaufpunkt wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr und von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 39 dB(A), bedingt durch die Parkplatzbewegungen des schichtwechselnden Personals festgelegt. In der übrigen Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird ein zulässiger Nachtanteil von 35 dB(A) festgelegt.

Nach vollständigem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Erreichen des Standes der Lärminderungstechnik ergibt sich für den Immissionsaufpunkt IO 1 eine Lärminderung in der Nachtzeit, in der der



Schichtwechsel stattfindet, von 3,5 dB(A) und in der übrigen Nachtzeit von 7,3 dB(A).

Seite 14 von 21

Durch die Betriebszeit bis 23.15 Uhr vor Erteilung dieser Änderungsgenehmigung war bereits ein Schichtwechsel zur Nachtzeit gegeben; ebenso (teilweise) durch den Betriebsbeginn ab 06.00 Uhr. Durch die Sanierungsmaßnahmen wird in den beiden lautesten Nachtstunden mit Schichtwechsel ein Zwischenwert erreicht, der dem eines allgemeinen Wohngebietes entspricht und die vorhandene Gemengelage in Bezug auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß Nr. 6.7 TA Lärm berücksichtigt. In der übrigen Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete nach Nr. 6.1 f) TA Lärm eingehalten.

IO 2 Luisenhof 50

Dieser Immissionsaufpunkt liegt in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Die faktische Bebauung in diesem Gebiet nördlich des Werksgeländes besteht aus mehrgeschossigen Wohneinheiten, einem Kindergarten, einer Bäckerei oder einem Lebensmittelmarkt, die in einem reinen Wohngebiet allgemein zulässig (Kindergarten) bzw. ausnahmsweise zulässig (Bäckerei, Lebensmittelmarkt) sind (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 1 BauNVO). Analog zum IP 1 wird für das Gebiet des IP 2 das Schutzniveau eines reinen Wohngebietes mit Immissionsrichtwerten von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts angesetzt.

Der zulässige Nachtanteil der Fa. UNGRICHT GMBH + CO KG an diesem Immissionsaufpunkt wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr und von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 39 dB(A), bedingt durch die Parkplatzbewegungen des schichtwechselnden Personals festgelegt. In



der übrigen Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird ein zulässiger Nachtanteil von 34 dB(A) festgelegt.

Seite 15 von 21

Nach vollständigem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Erreichen des Standes der Lärminderungstechnik ergibt sich für den Immissionsaufpunkt IO 2 eine Lärminderung in der Nachtzeit, in der der Schichtwechsel stattfindet, von 2,3 dB(A) und in der übrigen Nachtzeit von 7,2 dB(A).

Durch die Sanierungsmaßnahmen wird in den beiden lautesten Nachtstunden mit Schichtwechsel ein Zwischenwert erreicht, der dem eines allgemeinen Wohngebietes entspricht und die vorhandene Gemengelage in Bezug auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach Nr. 6.7 TA Lärm berücksichtigt. In der übrigen Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete eingehalten.

IO 3 Hehnerstraße 72

Dieser Immissionsaufpunkt befindet sich in einem ausgewiesenen reinen Wohngebiet nach B-Plan Nr. 148 vom 01.08.1963. Die faktische Bebauung in diesem Gebiet südlich des Werksgeländes besteht aus mehrgeschossigen Wohnhäusern, die direkt an das Werksgelände und die Zufahrtsstraße zum Betrieb und den Werksparkplätzen angrenzen.

Der zulässige Nachtanteil der Fa. UNGRICHT GMBH + CO KG an diesem Immissionsaufpunkt wird in der Zeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr und von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 43 dB(A), bedingt durch die Parkplatzbewegungen des schichtwechselnden Personals festgelegt. In der übrigen Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr wird ein zulässiger Nachtanteil von 38 dB(A) festgelegt.



Nach vollständigem Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Erreichen des Standes der Lärminderungstechnik ergibt sich für den Immissionsaufpunkt IO 2 eine Lärminderung in der Nachtzeit, in der der Schichtwechsel stattfindet, von 2,1 dB(A) und in der übrigen Nachtzeit von 7,4 dB(A).

Durch die Sanierungsmaßnahmen wird in den beiden lautesten Nachtstunden mit Schichtwechsel ein Zwischenwert erreicht, der zwischen dem eines allgemeinen Wohngebietes und eines Mischgebietes liegt und die vorhandene Gemengelage in Bezug auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach Nr. 6.7 TA Lärm berücksichtigt. In der übrigen Nachtzeit wirken auf das Wohngebiet Lärmimmissionen ein, die zwischen den Werten für reine und allgemeine Wohngebiete liegen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemissionen und –immissionen, Bericht-Nr.: B1840137-01(2)ver23082021 vom 23.08.2021 der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG zeigen, dass bei allen Immissionsaufpunkten der Immissionsrichtwert für die Tagzeit von 50 dB(A) sowohl vor Abschluss der Sanierungsmaßnahmen als auch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen deutlich unterschritten wird. Das Schutzniveau eines reinen Wohngebietes ist damit in der Tagzeit nach wie vor sicher eingehalten.

Die Vorgabe der Nr. 6.7 TA Lärm, dass Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete nicht überschritten werden, wird eingehalten.

Der gutachterliche Bericht über Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik, Bericht-Nr.: B2040107-01(2)ver-09082021 vom 09.08.2021 kommt zu dem Ergebnis, dass die Anlagen in



Verbindung mit den im Gutachten aufgeführten Minderungsmaßnahmen dem heute üblichen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

Seite 17 von 21

Insgesamt zeigt die Untersuchung zum Stand der Lärminderungstechnik, dass die Fa. UNGRICHT GMBH + CO bereits erhebliche Aufwendungen zum Erreichen des Standes der Lärminderungstechnik getätigt hat. Weitergehende Lärminderungsmaßnahmen werden als unverhältnismäßig angesehen.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

In dem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG ist nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 24.02.2010 in der aktuell geltenden Fassung (sog. Screening) eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung ergibt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Eine Erhöhung des Wirkbadvolumens der Oberflächenbehandlungsanlagen ist mit dem beantragten Vorhaben nicht verbunden. Die mit dem Genehmigungsbescheid vom 21.01.2021 zugelassene Produktionskapazität von 8.000 Walzen pro Jahr bleibt unverändert. Daher entstehen keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen. Nach wie vor werden beim Betrieb der Anlage



die Grenzwerte der TA Luft für die von der Anlage emittierenden organischen Stoffe sowie Metallverbindungen sicher eingehalten.

Seite 18 von 21

- Das Produktionsabwasser wird weiterhin in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt und anschließend in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet. Dabei werden alle Grenzwerte der am 20.10.2016 erteilten Genehmigung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem eingehalten. Die Abwasserqualität wird durch den Betrieb der beantragten Teilanlagen nicht verändert.

Stoffe, die nicht in die werksinterne Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden dürfen, werden in externen Behältern gesammelt und über ein zugelassenes Fachunternehmen entsorgt.

- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen. Es entstehen keine neuen Flächenversiegelungen. Durch das beantragte Vorhaben werden weder erstmalig neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, noch führen Mengenänderungen dazu, dass vorhandene Stoffe als relevant gefährlich einzustufen sind. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB) ist nicht erforderlich.
- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Der Anlagenstandort grenzt auch nicht unmittelbar daran an. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden.



Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.

Seite 19 von 21

- Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die relevanten Bestandsquellen des gesamten Betriebsgeländes auf den Stand der Lärminderungstechnik überprüft. Die Überprüfung ergab, dass mehrere Bestandsquellen einer Sanierung unterzogen werden müssen. Die Umsetzung dieser Sanierungsmaßnahmen führen zu einer Minderung von Lärmemissionen, die auch eine deutlich verbesserte Immissionssituation zur Folge hat und somit dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärmimmissionen als eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dient.

Insgesamt führen die Lärmsanierungsmaßnahmen am Betriebsstandort zu positiven Auswirkungen auf die festgelegten maßgeblichen Immissionsorte.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1 a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Unbeschadet der Entscheidung über das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wird dieser Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 mit Ausnahme der



Genehmigungsantragsunterlagen nach Erteilung der Entscheidung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Firma UNGRICHT GMBH + CO KG, Karstraße 90, 41068 Mönchengladbach war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-



Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Seite 21 von 21

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Kwiatkowski



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9999086-0001-G16-0034/21

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Auflagen

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 (Überwachung).

2. Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.
3. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung von Walzen und Zylindern ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).



4. Die Errichtung und der Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile sowie der zugehörigen Einrichtungen müssen nach den in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
5. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des im Tenor aufgeführten Änderungsgegenstandes ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
6. An der von dieser Genehmigung erfassten Anlage auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlage bedingte emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe:
 - a) der Emissionsquelle,
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer,

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind schnellstmöglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.



Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

7. Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503) erfolgen.

Der Bericht über Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik, Bericht-Nr.: B2040107-01(2)ver09082021, vom 09. August 2021 sowie die Schalltechnische Untersuchung, Berichts-Nr.: B1840137-01(2)ver23082021 vom 23 August 2021 sind Bestandteile dieser Genehmigung und – unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid festgelegten Bedingungen – vollständig umzusetzen.

8. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen an der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung von Walzen und Zylindern sind so durchzuführen, dass die durch den Gesamtbetrieb verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Teilimmissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:



	nachts*	nachts**
IO 1: Karstraße 93 (2. OG Fassadenseite Nordost)	39 dB(A)	35 dB(A)
IO 2: Luisenhof 50 (1. OG, Fassadenseite Südwest)	39 dB(A)	34 dB(A)
IO 3: Hehnerstraße 72 (3. OG, Fassadenseite Nordwest)	43 dB(A)	38 dB(A)

* In der Zeit von 22.00 Uhr bis 23.00 Uhr und von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr, bedingt durch die Parkplatzbewegungen des schichtwechselnden Personals.

** In der übrigen Nachtzeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Weiterhin wird festgelegt, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die zeitbezogenen Immissionswerte zur Nachtzeit an den Immissionsorten um maximal 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.

Für eine Beurteilung in der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich.

9. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen an der Anlage zur Chromatierung / Aufkupferung sind so durchzuführen, dass die durch den Gesamtbetrieb verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der



am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

	tagsüber
IO 1: Karstraße 93 (2. OG Fassadenseite Nordost)	50 dB(A)
IO 2: Luisenhof 50 (1. OG, Fassadenseite Südwest)	50 dB(A)
IO 3: Hehnerstraße 72 (3. OG, Fassadenseite Nordwest)	50 dB(A)

Weiterhin wird festgelegt, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionswerte zur Tagzeit an den Immissionsorten um maximal 30 dB(A) überschreiten dürfen.

10. Die Nebenbestimmung Nr. 14 des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsbescheides vom 21.01.2021, Az.: 53.03-9999086-0001-G16-34/20 wird wie folgt ersetzt:

Der Gabelstapler- und Elektrozugmaschinenverkehr ist ausschließlich im Tagzeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. Die Einhaltung dieser Regelung ist durch betriebsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde sind alle getroffenen betriebsorganisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Fahrzeugverkehrs vorzulegen.



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-9999086-0001-G16-0034/21

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Vorblatt	1 Blatt
2. Anschreiben vom 07.05.2021	4 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis mit Impressum	4 Blatt
4. Formular 1 – Blatt 1 bis 3	3 Blatt
5. Formular 1 – Blatt 4	6 Blatt
6. Vollmacht	1 Blatt
7. Erläuterung zum Vorhaben	7 Blatt
8. Erläuterung zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
9. Kostenaufstellung	1 Blatt
10. Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
11. Amtliche Basiskarte, Z.-Nr.: UNG22-01a, Maßstab 1:5000	1 Blatt
12. Flurkarte, Z.-Nr.: UNG22-02a, Maßstab 1:1000	1 Blatt
13. Bebauungsplan Nr. 148, Gemarkung Mönchengladbach, Flur 34 und 36 vom 01.08.1963	1 Blatt
14. Windverteilungsdiagramm	1 Blatt
15. Gesamtplan	1 Blatt
16. Anlagen und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
17. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	2 Blatt
18. Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	5 Blatt



19. Formular 4 – Blatt 1	9 Blatt
20. Formular 5	1 Blatt
21. Formular 6	16 Blatt
22. Schalltechnische Untersuchung, Berichts-Nr.: B1840137-01(2)ver23082021 vom 23 August 2021	50 Blatt
23. Bericht über Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf den Stand der Lärminderungstechnik, Bericht-Nr.: B2040107-01(2)ver-09082021 vom 09.08.2021	21 Blatt
24. Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser	2 Blatt
25. Beschreibung der Herkunft und des Verbleibes von Abfällen	1 Blatt
26. Formular 4 – Blatt 3 mit Anhang	5 Blatt
27. Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Boden- und Gewässerschutz	2 Blatt
28. Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	2 Blatt
29. Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	4 Blatt
30. Standortinformationen	4 Blatt
31. Angaben zu Arbeitsschutz und Organisation	5 Blatt
32. Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
33. Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
34. Angaben zur Störfallverordnung mit Anhang	25 Blatt
35. Erklärung des Betriebsrates	1 Blatt
36. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
37. Erklärung des Betriebsarztes	1 Blatt
38. Bauantrag	4 Blatt
39. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Zeichen 2021-AU-1127 vom 04.05.2021	1 Blatt



- | | |
|---|----------|
| 40. Übersicht Betriebsgelände, Maßstab 1:500 vom 30.04.2021 | 1 Blatt |
| 41. Grundriss Teilbereich 1, Maßstab 1:500 vom 30.04.2021 | 1 Blatt |
| 42. Grundriss Teilbereich 2, Maßstab 1:500 vom 30.04.2021 | 1 Blatt |
| 43. Betriebsbeschreibung zum Bauantrag mit Anlage | 5 Blatt |
| 44. Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 21. Januar 2021,
Az.: 53.03-9999086-0001-G16-34/20 | 17 Blatt |
| 45. Schreiben vom 16. Dezember 2020 der Bezirksregierung Düsseldorf,
Az.: 53.03-9999086-0001-G16-0034/20 | 2 Blatt |



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.03-9999086-0001-G16-34/20

Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.



5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs wird hingewiesen.
7. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

8. Vor Ausführung der Maßnahmen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
9. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftre-



tenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

10. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
11. Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage, die Gefahrstoffe gemäß der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
12. Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.
13. Die Entwässerungsanlagen der Anlage sind Bestandteil eines Kanalnetzes > 3 ha. Es besteht daher die Pflicht zur Selbstüberwachung der Entwässerungsanlagen nach Maßgabe der Selbstüberwachungsver-



ordnung Abwasser (SüwVO Abw, Teil 1), in der jeweils geltenden Fassung.